

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan für den
Kiessandtagebau Rodersdorf**

Die Kieswerk Bodetal GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 08.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Ergänzung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Rodersdorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Rodersdorf

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Kieswerk Bodetal GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Rodersdorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-238/92 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 28.06.2002 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche der Nassgewinnung beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung des Nassabbaus im Bereich des Werkes 2 um ca. 7,4 ha innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Dabei ist geplant, die bestehende Gewinnungsfläche um ca. 5,4 ha nach Westen und um ca. 2,0 ha nach Osten zu erweitern. Dies entspricht einer Vergrößerung der Nassgewinnungsfläche um ca. 13,6 %. Mit der geplanten Flächenerweiterung erfolgt eine Vergrößerung der verbleibenden Gewässerfläche des Kieseesees um ca. 6,9 ha. Damit einhergehend ist eine Anpassung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Eine Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie ist mit der beabsichtigten Planergänzung nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“, das angrenzende FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, das Schutzgut Wasser, die vorhandenen Biotope und die angrenzenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund bedarf das geplante Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.